

Allgemeine Lieferbedingungen

der basetec products & solutions GmbH (nachfolgend „Lieferant“)

I. Geltungsbereich

zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmern),
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(nachfolgend „Vertragspartner“)

II. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Lieferbedingungen“), ausgenommen dort, wo die Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Leistungen oder Lieferungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt, und/oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Angebot

Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Konstruktions- und Leistungsdaten) sowie die Darstellung desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

IV. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Lieferbedingungen sowie von Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Prokuristen und Geschäftsführern sind die Mitarbeiter des Lieferanten nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

V. Erfüllungsort/Ort der Nacherfüllung

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Fürstfeldbruck, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferant auch die Installation oder die Lieferung, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation bzw. die Lieferung zu erfolgen hat.
2. Für die Nacherfüllung gilt Nr. 1 entsprechend.

VI. Preis und Zahlung

1. Die Preise der Preisliste und der Angebote des Lieferanten, soweit dort nicht anders vermerkt, verstehen sich netto Kasse (ohne Abzüge) ab Werk, jedoch zuzüglich etwa Versand und MwSt in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.
2. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber dem Lieferanten auch aus anderen Verträgen voraus.
3. Bei Bestellung von Kataloggeräten sind die jeweils am Tag der Bestellung gültigen Preislisten des Lieferanten maßgeblich. Liegt zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, so ist der im Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis des Lieferanten maßgeblich.
4. Bei Bestellung von Sondergeräten und Anlagen hat der Lieferant das Recht, Lohn- und Materialpreiserhöhungen, soweit sie nach Angebotsabgabe bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung eintreten, mit einem entsprechenden angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Vertragspartner ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
5. Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach den vom Vertragspartner zu bescheinigenden Lohnstunden zuzüglich etwaiger Auslösungen und Fahrtauslagen und nach dem verbrauchten Material zu Tagespreisen berechnet. Sonder- oder Änderungswünsche des Vertragspartners nach Auftragsbestätigung oder nach begonnener Fertigung werden ebenfalls gesondert berechnet.
6. Gerät der Vertragspartner mit der Abnahme der Ware oder einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist der Lieferant berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
8. Ein Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Lieferanten nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ergibt. Tritt der Lieferant aus diesem Grund berechtigt zurück, hat der Vertragspartner die gelieferte Ware auf Kosten des Vertragspartners zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und abholen zu lassen. Anstatt zurückzutreten, kann er dem Vertragspartner Verkauf, Vermischung, Be- und Verarbeitung untersagen, weitere Lieferungen auf diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückhalten oder ablehnen und die sofortige Bezahlung aller Lieferungen verlangen. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz bleiben unberührt.
9. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferanten. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
10. Die Zahlungen erfolgen in EURO bzw. in dem im Zeitpunkt der Zahlung in Deutschland gesetzlichen Zahlungsmittel, vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Vereinbarung.
11. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Lieferzeit

1. Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Voreingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
5. Die Lieferfrist verlängert sich auch, wenn die Umstände nach Nr. 4 bei Unterlieferanten eintreten.

VIII. Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach dieser Ziff. VIII. eingeschränkt.
2. Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Lieferant dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1,00 Mio. EURO je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
6. Die Einschränkungen dieser Ziff. VIII. gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Wenn dem Vertragspartner wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, Schaden entsteht, so ist er unter Ausschluss weiterer Verzugsentschädigungen berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, zu fordern. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferanten berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern, wenn er ihm erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat, sich mit dem Versand einverstanden zu erklären oder die Ware abzunehmen.

9. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.
10. Die fortlaufende Konformität des Gerätes mit den geltenden Richtlinien kann nur gewährleistet werden, wenn notwendige Montage- oder Austausch-Arbeiten in explosionsgeschützten Umgebungen vom Lieferanten durchgeführt werden. Dies betrifft die folgenden Punkte:
 - Montage oder Austausch von explosionsgeschützten Ventilator-Motoren
 - Montage oder Austausch vollständiger explosionsgeschützter Ventilatoren
 - Montage oder Austausch von Reparatur-Schaltern für explosionsgefährdete Umgebungen
 - Montage oder Austausch von Klemmkästen für explosionsgefährdete Umgebungen

Unabhängig davon, ob die Montage oder der Austausch innerhalb der Gewährleistungsfrist stattfindet, kann der Lieferant die fortlaufende Konformität des Gerätes mit den geltenden Richtlinien nach der Montage oder dem Austausch nur gewährleisten, wenn der Austausch durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Lieferanten durchgeführt wurde. Generell darf die Montage oder der Austausch nur durch eine befähigte Person durchgeführt werden, die über eine Qualifikation nach TRBS 1203 verfügt.

Wird die Montage oder der Austausch von einer Fremdfirma durchgeführt, die nicht von dem Lieferanten autorisiert ist, ist die von dem Lieferanten ausgestellte Konformitätserklärung nicht länger gültig. In diesem Fall muss der Betreiber bzw. der Vertragspartner dafür sorgen, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt werden, um die weitere Zulässigkeit des Betriebs dieses Gerätes in explosionsgeschützten Bereichen zu gewährleisten. Für die durchgeführten Arbeiten haftet das ausführende Unternehmen an Stelle des Lieferanten.

11. Luftgekühlte Lamellen-Wärmeübertrager sind von ihrer Ausführung und Materialkombination optimiert für den Betrieb mit trockener Luft. Durch die Besprühung und das Verdunsten von Wasser kommt es zu Kalkablagerungen, die zu Verkrustungen führen. Die im Wasser gelösten Mineralien (u. a. Salze) können zu verschiedenen Korrosionserscheinungen führen. Der Anteil von Kalk und Mineralien im Wasser ist sehr unterschiedlich und abhängig vom Standort. Deshalb muss bei jedem Projekt das Wasser am jeweiligen Standort analysiert werden. Um einen langfristig störungsfreien Betrieb der besprühten Rückkühler/Verflüssiger zu gewährleisten, haben wir entsprechende Anforderungen an die Wasserqualität definiert. Die Gewährleistung für den besprühten Rückkühler/Verflüssiger und das HydroSpray®-System ist ausgeschlossen, wenn die definierte Wasserqualität nicht mittels geeigneter Maßnahmen eingehalten wird. Geeignete Maßnahmen sind eine Enthärtungsanlage oder, zusätzlich zur Enthärtungsanlage, eine Demineralisierung mittels Umkehrosmose (abhängig von der ursprünglichen Wasserqualität am jeweiligen Aufstellort).

IX. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferanten. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferanten.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferanten als Hersteller erfolgt und der Lieferant unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferanten eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Lieferant anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferanten ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferant ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferant darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem

Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner gegenüber dem Lieferanten.

7. Der Lieferant wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
8. Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

XI. Gewährleistung

1. Die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln (Gewährleistung) erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware, insbesondere auf einwandfreie Materialien und einwandfreie Ausführung.
2. Die Feststellung von Mängeln hat der Vertragspartner dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
4. Bei Mängeln, einschließlich Rechtsmängeln wie etwa Schutzrechtsverletzungen von Teilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Gewährt der Vertragspartner dem Lieferanten die Gelegenheit zur Nacherfüllung nicht, ist der Lieferant von seiner Haftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen
 - a) bei Verschleiß und natürlicher Abnutzung,
 - b) für dynamisch beanspruchte Bauteile und Produkte,
 - c) bei unbefugter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte,
 - d) bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
 - e) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
 - f) bei Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung,
 - g) bei Nichtbeachtung der technischen Dokumentation,
 - h) bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,

- i) im Falle vom Vertragspartner oder von Dritten unbefugt vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten,
- j) bei ungeeignetem Baugrund bzw. Montageort,
- k) bei chemischen oder elektrochemischen Einflüssen, sofern sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.

7. Verjährung

Der Lieferant leistet im Rahmen der vorstehenden Bedingungen Gewähr für zwei Jahre ab Lieferung der Ware an den Vertragspartner. Die fünfjährige Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.

8. Zusätzliche Haftungsbeschränkung für Einbauten/Leistungen auf Schiffen

- a) Ergänzend zur Anwendung der vorgenannten Ziff. XI Nr. 1 bis 6 und der Ziff. VIII Nr. 1 bis 11 gilt in Zusammenhang mit einer Mängelhaftung für Einbauten/Leistungen auf Schiffen bzw. zur Verwendung auf Schiffen folgende zusätzliche Haftungsbeschränkung.

Im Hinblick auf die Besonderheiten bei Leistungen auf/für Schiffe(n) sind hier darüber hinaus Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Mangelfolgeschäden in Zusammenhang mit der Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes zur Nacherfüllung (insbesondere sog. Dock-/Liege-/Schleppkosten), ausgeschlossen.

Ausgenommen sind auch für den hier erweiterten Teil des Haftungsausschlusses gemäß Ziff. VIII Nr. 2 und 6 Schäden, die auf einer Bestimmung des ProdHaftG, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten und/oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen und/oder einer übernommenen Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft entsprechen.

- b) Zum Schutz gegen die Folgen des vorstehenden Haftungsausschlusses bei Schiffen ist der Vertragspartner gehalten, die korrespondierenden Risiken durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken. Die Versicherung des Lieferanten deckt dies nicht bzw. nur eingeschränkt ab.
- c) Sollte eine Nacherfüllung durch den Lieferanten erforderlich sein, kann der Lieferant nach freiem Ermessen wählen, welche Art der Nacherfüllung geleistet wird, wobei insbesondere Kostengesichtspunkte berücksichtigt werden.

XII. Export

1. Alle Produkte werden vom Lieferanten unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG-/AWV-/EG-Dual-Use-Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Vertragspartner die Wiederausfuhr, ist er verpflichtet, die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder systemintegriert – entgegen dieser Bestimmung ist untersagt.
2. Der Vertragspartner muss sich selbstständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren. Unabhängig davon, ob der Vertragspartner den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten

Produkte angibt, obliegt es dem Vertragspartner in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Den Lieferanten trifft keine Auskunftspflicht.

3. Jede weitere Lieferung von Produkten durch den Vertragspartner an Dritte, mit oder ohne Kenntnis des Lieferanten, bedarf gleichzeitig der Übertragung von Exportgenehmigungsbedingungen. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
4. Der Vertragsschluss mit Vertragspartnern steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der Vorschriften der AWG-/AWV-/EG-Dual-Use-Verordnung sowie der US-Ausfuhrbestimmungen. Falls der Lieferant aufgrund vorstehender Vorschriften nicht an den Vertragspartner liefert, verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf etwaige Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Lieferanten.

XIII. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Lieferant ist nach seiner Wahl auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.
2. Es gilt für diese Allgemeine Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

XIV. Sonstiges

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in deutscher und gleichlautend in englischer und französischer Sprache verfasst. Sollten die sprachlichen Fassungen in ihrer Bedeutung voneinander abweichen, so ist die Auslegung der deutschen Fassung entscheidend.

12/2015 Diese Lieferbedingungen werden nunmehr ausschließlich angewendet.